

HYGIENEPLAN

der Grundschule Hohenassel



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	BASISHYGIENE IM GEBÄUDE UND AN DEN AUßENANLAGEN .	4
2.1.	MÜLLENTSORGUNG	4
2.2.	HYGIENEVORHABEN FÜR DEN AUßENBEREICH.....	4
2.3.	RAUMKLIMA UND LÜFTUNG	4
2.4.	HYGIENE IN DER SPORTHALLE	4
3.	SCHULREINIGUNG.....	5
3.1.	ALLGEMEINE VORGABEN ZUR SCHULREINIGUNG	5
3.2.	SANITÄRE ANLAGEN	5
4.	SCHULINTERNE ALLGEMEINE HYGIENEVERFAHREN.....	6
4.1.	PERSONENBEZOGENE HYGIENE	6
4.1.1.	HÄNDEWASCHEN	6
4.1.2.	HÄNDEDESINFEKTION.....	6
4.2.	HYGIENE IM GEBÄUDE	7
4.2.1.	BEVORRATUNG VON HYGIENEMATERIAL	7
4.2.2.	RAUM-/ UND UMGEBUNGSFLÄCHEN	7
4.2.3.	LESE- UND FREIARBEITSECKEN.....	8
4.2.4.	FLURE	8
5.	HYGIENE IM UNTERRICHT.....	9
5.1.	KURZZEITIGE TIERBESUCHE IM SACHUNTERRICHT.....	9
5.2.	„GESUNDES FRÜHSTÜCK“ UND „KOCHEN“	9
6.	UMGANG MIT INFEKTIONSKRANKHEITEN	11
6.1.	BELEHRUNG	11
6.2.	BESUCHSVERBOT UND WIEDERZULASSUNG.....	11
6.2.1.	LEHRKRÄFTE UND MITARBEITER.....	11
6.2.2.	SCHÜLER/INNEN	11
6.2.3.	VERHALTEN BEI LÄUSEBEFALL.....	12
6.2.4.	NEUE GRIPPE/ INFLUENZA-„SCHWEINEGRIPPE“	12
6.2.5.	MELDEPFLICHT DER SCHULE	13



6.2.6.	VERHALTENSREGELN UND MELDEWEGE IM UMGANG MIT DEM CORONAVIRUS.....	14
7.	ERSTE HILFE	16
7.1.	ERSTE-HILFE-KÄSTEN.....	16
7.2.	ERSTE-HILFE-KURSE	16
7.3.	ZUSTÄNDIGKEITEN	16
8.	ANLAGEN	17
8.1.	REINIGUNGSPLAN DER GRUNDSCHULE HOHENASSEL	17
8.2.	HYGIENEPLAN – HINWEISE IN KURZFORM	19
8.3.	NIEDERSÄCHSISCHER RAHMEN-HYGIENEPLAN CORONA SCHULE.....	20



1. EINLEITUNG

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischen Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortlichkeit der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33-36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht §§ 33-36 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

Der Hygieneplan der Grundschule Hohenassel umfasst folgende Unterpunkte:

- Basishygiene im Gebäude und an den Außenanlagen
- Schulreinigung
- Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren
- Hygiene im Unterricht
- Umgang mit Infektionskrankheiten
- Erste Hilfe
- Anlagen



2. BASISHYGIENE IM GEBÄUDE UND AN DEN AUßENANLAGEN

2.1. MÜLLENTSORGUNG

- Abfalleinwurfbehälter sind in ausreichender Anzahl vorhanden.
- In jedem Klassenraum gibt es drei Müllbehälter (Mülltrennung):
 - für Altpapier
 - für Kunststoff
 - für Restmüll
- Biomüll wird in den im Flur befindlichen Abfallbehältern entsorgt.
- Auf dem Schulhof gibt es mehrere Abfallbehälter.
- Tonnen für Restmüll, Biomüll und ein Altpapiercontainer sind vorhanden.

2.2. HYGIENEVORHABEN FÜR DEN AUßENBEREICH

- Erforderliche Sicherheitsvorschriften für den Außenbereich sind eingehalten und werden regelmäßig vom Schulträger, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, überprüft.
- Der Spielsand wird regelmäßig erneuert.
- Bauliche Maßnahmen zum Brandschutz und gemäß Infektionsschutz werden vom Schulträger beachtet.

2.3. RAUMKLIMA UND LÜFTUNG

- Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster /Terrassentür ist gewährleistet.
- Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte (Stoßlüften bei Bedarf).
- Die Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgt durch den Schulträger.

2.4. HYGIENE IN DER SPORTHALLE

- Die Reinigung oder Desinfektion im Sporthallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers.



3. SCHULREINIGUNG

3.1. ALLGEMEINE VORGABEN ZUR SCHULREINIGUNG

- Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers.
- Grundsätzlich reinigen zwei Reinigungskräfte die Räume montags bis freitags nach den Unterrichtszeiten mindestens wie folgt:
 - Leeren der Müllbehälter
 - Fegen des Fußbodens
 - Wischen des Fußbodens in regelmäßigen Abständen
 - Reinigung der sanitären Anlagen und Flure
- Während der Ferienzeiten werden zusätzlich leergeräumte Schränke und Regale gesäubert.
- In den Sommerferien erfolgt eine intensive Grundreinigung der Böden.
- Die Reinigung der Fenster wird dreimal im Jahr durchgeführt (zweimal im Jahr ohne die Rahmen und einmal mit Rahmen).
- Über die Durchführung der Arbeiten wacht die Gemeinde Baddeckenstedt in Absprache mit der Schulleiterin und dem Hausmeister.
- Der Schulträger besitzt ein Verzeichnis der benutzten Reinigungsmittel.
- In Absprache zwischen Reinigungskräften und Schulleiterin gibt es einen schulinternen Reinigungsplan (s. Anlagen)

3.2. SANITÄRE ANLAGEN

- Die Ausstattung der Aborte und ihrer Vorräume (Wände, Fußboden, Armaturen, Sanitärkeramik) erfordern eine regelmäßige Feucht-/Nassreinigung.
- Vor- und Aborträume werden durch Fenster belüftet.
- Die Ausstattung der WCs ist wie folgt:
 - Flachspülklosetts mit Kunststoffbrillen
 - Urinale mit Zieleinsatz
 - intakte Toilettenpapierhalter und Toilettenbürsten
- Die Wartung und Überprüfung der Sanitäranlagen sowohl in der Schule als auch in der Turnhalle liegen in der Hand des Schulträgers.



4. SCHULINTERNE ALLGEMEINE HYGIENEVERFAHREN

4.1. PERSONENBEZOGENE HYGIENE

4.1.1. HÄNDEWASCHEN

- Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für den Hygienestatus.
- Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen.
- Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Handdesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Voraussetzung sind ausreichend Handwaschplätze, ausgestattet mit fließendem Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und Einmalhandtücher.
- In jedem Klassenraum sind ein Handwaschbecken mit kaltem Wasseranschluss und ein Direktspender für Flüssigseife vorhanden.
- Einmalhandtücher sowie entsprechende Abfallbehälter für diese befinden sich neben allen Handwaschbecken. Gemeinschaftshandtücher dürfen in der Regel nicht verwendet werden.
- Im Unterricht wird folgendes Händewaschverfahren zu Beginn des Schuljahres besprochen:
 - Hände müssen gewaschen werden...
nach jeder Verschmutzung,
nach Reinigungsarbeiten,
nach Toilettengängen bzw. –benutzung,
vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - Die Hände werden mindestens 30 Sekunden lang mit Wasser und Seife gewaschen, auch zwischen den Fingern.
 - An den Waschplätzen weisen entsprechende Plakate auf diese Absprachen hin.

4.1.2. HÄNDEDESINFEKTION

- Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (z.B. bei Infektionskrankheiten) hatten.
- Die Durchführung der Händedesinfektion sollte wie folgt stattfinden:
 - Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
 - Ca. 3-5ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben.



- Mit waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangaben 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.
- Bei zunehmendem Auftreten von neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z.B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Die Schulleitung beauftragt in diesem Fall die Reinigungskräfte und die Lehrkräfte.

4.2. HYGIENE IM GEBÄUDE

4.2.1. BEVORRATUNG VON HYGIENEMATERIAL

- Bestimmte Situationen (z.B. Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial ad hoc verfügbar ist. Wir haben daher folgende Artikel in einer „Notfallbox“ bevorratet:
 - LIQUI TRAPS Flüssigkeitsabsorbierende Steine
 - Mundschutz (auch Lehrerzimmer/ 1.Hilfe-Kasten)
 - Desinfektionsmittel (auch Lehrerzimmer und der Lehrertoilette)
 - Schutzhandschuhe (auch Lehrerzimmer)
 - Wischeimer (im Hausmeisterraum)

4.2.2. RAUM-/ UND UMGEBUNGSFLÄCHEN

- Die Raum- und Umgebungsflächen (Boden, Wände, Decke) können bei hygienischen Mängeln aufgrund ihrer großen Oberfläche die Raumluft nachteilig beeinflussen. Ein Aspekt, der in gut isolierten Räumen mit entsprechend geringem „natürlichem“ Luftaustausch durch dicht schließende Fenster- oder Türfugen deutlich zum Tragen kommen kann.
- Durch die Auswahl emissionsarmer Baumaterialien und Reinigungs- und Pflegeprodukte kann Innenraumluftproblemen entgegengewirkt werden.



4.2.3. LESE- UND FREIARBEITSECKEN

- In Lese- und Freiarbeitsecken ist der Kontakt zu den Materialien und Gestaltungselementen (z.B. Kissen, Matratzen, Teppiche) besonders eng.
- Aus diesem Grund sind hier die Hygienemaßnahmen intensiv zu beachten. Sie liegen in der Verantwortung der initiierenden Lehrkraft (in der Regel der Klassenlehrkraft).
- Lese- und Freiarbeitsecken sind...
 - täglich von Schülern aufzuräumen und zur Grundreinigung vorzubereiten
 - regelmäßig zu reinigen (ggf. abfegen, ausschlagen, saugen, waschen)

4.2.4. FLURE

- Die beiden Flure werden täglich (Montag bis Freitag) von den Reinigungskräften gefegt und gewischt.
- Mäntel und Jacken werden außerhalb der Klassenräume an Haken untergebracht. Jedes Kind verfügt über einen eigenen Garderobenhaken mit eigenem Fach.



5. HYGIENE IM UNTERRICHT

In unserem schuleigenen Curriculum Sachunterricht ist verankert, dass Gesundheitsprävention, Hygieneschutz und Mülltrennung regelmäßige Themen im Unterricht sein müssen.

5.1. KURZZEITIGE TIERBESUCHE IM SACHUNTERRICHT

- Im Sachunterricht oder in Arbeitsgemeinschaften können Tierbesuche Bestandteil des Unterrichts sein. Sie werden von der jeweiligen Lehrkraft geplant, wenn der gesamtpädagogische Ansatz dies erfordert.
- Bei jeder Planung haben gesundheitliche und hygienische Aspekte vor pädagogischen Grundsätzen Priorität.

5.2. „GESUNDES FRÜHSTÜCK“ UND „KOCHEN“

- Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
- Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften müssen konsequent eingehalten werden.
- Das Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln während des normalen Schulbetriebs erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert daher kein besonderes Eingreifen.
- Bei gemeinsamen Aktionen (Frühstück/Kochen) können Krankheitserreger in mitgebrachten Speisen direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden.
- Die Lehrkräfte sollen daher auf folgende Dinge achten:
 - Überprüfung der Verfalldaten
 - Überprüfung der Räume und Speisen auf Schädlinge
 - Saubere Arbeitsplätze
 - Überprüfung der Spender für Flüssigseife und Einmalhandtücher an den Händewaschplätzen.
- Vor jeder gemeinsamen Aktion (Frühstück/Kochen) ist darauf zu achten, dass die Kinder ihre Hände gründlich waschen und dass sie lange Haare ggf. zusammenbinden.
- Das Schulobst wird durch eine Gemeindeförderin zum Verzehr für die Klassen vorbereitet und in verschließbaren Behältern in die Klassen verteilt.
- Der Umgang mit rohem Fleisch und rohen Eier sollte vermieden werden.
- Nach dem Unterricht sind die Küchenabfälle zu entsorgen.



- Personen, die an infizierten Hautveränderungen oder an einer infektiösen Gastroenteritis leiden, dürfen bei diesen gemeinsamen Aktionen nicht teilnehmen.
- Auch die sonstigen Anforderungen der §§ 42 und 43 IfSG sind zu beachten. Die Lehrkräfte werden von der Schulleitung zu Beginn des Schuljahres darüber belehrt.



6. UMGANG MIT INFEKTIONSKRANKHEITEN

6.1. BELEHRUNG

- Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren im Abstand von zwei Jahren, hier jährlich, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleitung belehrt.
- Die Belehrung ist zu unterschreiben.

6.2. BESUCHSVERBOT UND WIEDERZULASSUNG

6.2.1. LEHRKRÄFTE UND MITARBEITER

- Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalls, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden.
- Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu Betreuenden hat.
- Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

6.2.2. SCHÜLER/INNEN

- Im Krankheitsfall müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind in der Schule krankmelden (telefonisch oder per E-Mail).
- Auch bei den Schülern/innen ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.
- Der erneute Besuch der Schule ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes bewährt.



6.2.3. VERHALTEN BEI LÄUSEBEFALL

- Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden.
- Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung telefonisch oder per E-Mail (info@grundschule-hohenassel.de) an die Schule.
- Eltern sind verpflichtet (§ 34 IfSG, Abs.5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen.

6.2.4. NEUE GRIPPE/ INFLUENZA-„SCHWEINEGRIPPE“

- Eine Infektion mit der "Neuen Grippe" verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. Chronischen Krankheiten der Atemwegsorgane, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schweren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach können die Krankheitserreger (Grippeviren) in Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden werden. Durch Niesen und Husten, aber auch durch direkten Kontakt, z.B. über die Hände, die mit erregerrhaltigem Sekret verunreinigt sind (z.B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden.
- Die typischen Krankheitszeichen der "Neuen Grippe" sind:
 - plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
 - Fieber >38°C teilweise mit Schüttelfrost, Husten oder Atemnot
 - Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
 - Halsschmerzen
 - Schnupfen oder verstopfte Nase
- Folgende Maßnahme tragen zur Vermeidung der Neuen Grippe bei:
 - Strikte Anwendungen von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden.
 - Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände.
 - Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen.
 - Vermeiden von Anhusten und Anniesen.



- Beim Husten und Niesen Abstand von anderen Personen halten, am besten ein Papiertaschentuch vor den Mund halten, das anschließend in den Abfall entsorgt wird. Dann möglichst gleich die Hände waschen. Wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht, sollte in den Ärmel gehustet und geniest werden (nicht in die Hand).
- Wer krank ist, gehört ins Bett und sollte nicht zur Schule oder zur Arbeit gehen.
- Viel lüften (3 - 4mal täglich Stoßlüftungen von 5 - 10 min.)
- Kranke Schüler/innen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Wenn die Symptome, der plötzliche Beginn und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit bestätigten Fällen) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:
 - Es wird empfohlen, einen Arzt aufzusuchen. Die Arztpraxis sollte unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion hingewiesen werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen treffen kann.
 - Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik bzw. Behandlung entscheidet der Arzt.
 - Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet der Arzt dies dem örtlichen zuständigen Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen an die Schule wenden.
 - Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der "Neuen Influenza" der Schule zu melden. Wie bitten aber zum Wohl aller Eltern um Kooperation.
- Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellst möglich vom Unterricht ausgeschlossen und aus der Schule abgeholt werden. Die Eltern werden telefonisch informiert. Sie sind außerhalb der Wohnung über Notfallnummern, die wir im Notfallordner (Lehrerzimmer) verzeichnet haben, erreichbar. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Es wird während der Wartezeit von einem Lehrer/in betreut.
- Treten bei den Lehrkräften influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonisch Kontakt mit einem Arzt aufnehmen.
- Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

6.2.5. MELDEPFLICHT DER SCHULE



- Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 34 IfSG, Abs.6.
- Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.
- Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung
 - das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1 - 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausion, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden.
 - zwei oder mehr gleichaltrige Kinder, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (z.B. Brechdurchfall bei Schulveranstaltungen).
 - Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, die auf die "Neue Influenza" hindeuten, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitungen dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.
- Wir benötigen besonders zuverlässige Kontrollmechanismen. Deshalb werden die Klassenlehrkräfte z.B. bei festgestelltem Läusebefall eines Kindes der Schule ihrer Klasse unverzüglich eine Mitteilung mit Rückantwort an die Eltern mitgeben.
- Der Rücklauf der Elterninformation wird von der Klassenlehrkraft kontrolliert. Bei Nichtabgabe kann eine Kopfkontrolle durch die Lehrkraft oder Mitarbeiter des Gesundheitsamtes erfolgen.

6.2.6. VERHALTENSGESAMT UND MELDEWEGE IM UMGANG MIT DEM CORONAVIRUS

In Fällen, in denen das Gesundheitsamt für Schulen, Klassenverbände oder bestimmte Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter*innen und anderes an Schule tätiges Personal) insbesondere folgende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ergriffen hat

- Schließung von Schulen
- Quarantäne über einzelne oder mehrere Personen
- Bekanntgabe von Verdachtsfällen und dazugehörige Hinweise
- Bekanntgabe von Erkrankungsfällen und dazugehörige Hinweise

sind folgende Verfahrensregeln und Meldewege unbedingt einzuhalten:

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Wolfenbüttel
 - ordnet verbindliche Schutzmaßnahmen an
 - informiert die Schulleitung



2. Die Schulleitung

- informiert die Schulgemeinschaft (Personenkreis s. o.)
- informiert den Schulelternrat
- informiert unverzüglich telefonisch die zuständige schulfachliche Dezernentin, Frau Grabarse bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) oder ersatzweise die Servicestelle der NLSchB. Ebenso erfolgt eine elektronische Meldung über den Schul-Login:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/service/online-verfahren/corona>

Das Niedersächsische Kultusministerium hat den „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ herausgegeben, in dem noch ergänzende Hygienemaßnahmen für den Zeitraum der Beschulung unter der Pandemie-Situation angegeben sind. Dieser ist im Anhang dem schuleigenem Hygieneplan beigefügt.

Im Wesentlichen müssen folgende Punkte zusätzlich beachtet werden:

- häufigeres Händewaschen, z.B. nach Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes
- Mund-Nasen-Schutz im Schulbus und in den Pausen
- Abstandsregel 1,5m überall einhalten
- feste Sitzplätze in den Klassen
- häufiges Stoßlüften (20-5-20 Regel)
- Toilettenbenutzung nur einzeln



7. ERSTE HILFE

7.1. ERSTE-HILFE-KÄSTEN

- Erste Hilfe-Kästen finden sich im Lehrerzimmer, im Werkraum, im Hausmeisterraum und in der Lehrerumkleide in der Turnhalle.
- Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.
- In den Kühlschränken (Hausmeisterraum, Lehrerzimmer) liegen Kühlkissen bereit. Die gebrauchten Kühlkissen werden in einer Box gesammelt und vom Hausmeister desinfiziert.
- Im Lehrerzimmer, im Hausmeisterraum und in der Turnhalle (Lehrerumkleide) liegen Kälte-Sofort-Kompressen bereit, die durch Zerstoßen aktiviert werden.
- Die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiter müssen alle Versorgungsfälle im Verband-Büchlein eintragen. Die Büchlein liegen im Erste-Hilfe-Fach im Lehrerzimmer, im Hausmeisterraum und in der Lehrerumkleide in der Turnhalle.

7.2. ERSTE-HILFE-KURSE

- Schulleiterin, Sekretärin, alle Lehrkräfte und Mitarbeiter haben die Erste-Hilfe-Ausbildung (gem. gesetzlicher Bestimmungen).
- Alle drei Jahre wird ein Erste-Hilfe-Kurs durchgeführt.

7.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

- Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe.
- Schulträger und Schulleitung sind für die Überwachung der Erste-Hilfe-Ausstattung verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass die Verbandkästen nach DIN 13157 und die Sanitätstaschen nach DIN 13164 ausgestattet sind.
- In der Bücherei besteht die Möglichkeit Erkrankte oder Verletzte hinzulegen.
- Eine Liste mit den Notrufnummern befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Telefon im Lehrerzimmer.
- Listen mit den Notfallnummern der einzelnen Schüler/-innen befinden sich im Klassenlistenordner. Dieser steht neben dem Telefon im Lehrerzimmer.



8. ANLAGEN

8.1. REINIGUNGSPLAN DER GRUNDSCHULE HOHENASSEL

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Fußboden	nach Anweisung	mit dem Besen kehren, je nach Verunreinigung feucht wischen	Besen	Reinigung sp. (RP)
Fußboden, Flure	1x wöchentl.	feucht wischen mit Fahreimer, Boden reinigen u. lüften	10l Wasser kalt u. 100ml Top Clean Cevan	RP
Fußboden, Klassenzimmer	tägl.	feucht wischen mit Fahreimer	10l Wasser kalt u. 100ml Tawip	RP
Tische, Kontaktflächen, Regale	tägl. sowie bei Verunreinigungen	feucht abwischen mit Microfasertuch gelb	warmes Wasser ggf. mit Spülmittel 1x wöchentl. mit Desinfektionsmittel	RP
Waschbecken Klassenzimmer	tägl.	Microfasertuch blau	Wasser u. Spülmittel, ggf. Scheuermilch	RP
WC	tägl. – erst nach Reinigung der Klassenräume	wischen u. nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern rot für Kontaktflächen u. Aufnehmer für Fußböden	10l Wasser u. 100ml Essigreiniger	RP
Fenster	in den Ferien u. nach Bedarf	auftragen mit sauberem Tuch, abziehen u. trocknen	Wasser mit Essig u. Spülmittel	RP
Handlauf, Türklinken	nach Anweisungen u. bei sichtbarer Verschmutzung	abwischen	Desinfektionstücher	RP
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	2x wöchentl. arbeitstägl.	reinigen der Reinigungstücher u. Wischbezüge nach Gebrauch waschen u. trocknen	möglichst in Waschmaschine bei 60°C, Bodentücher bei 90°C mit Vollwaschmittel u. anschließender Trocknung	RP



Hände	vor Dienstbeginn, nach Toilettenbesuch u. bei Bedarf	Hände 20 – 30 Sekunden waschen	Seifenlösung, Desinfektionsmittel	RP, alle Mitar- beiter
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl (Kot), Erbrochenen	Einmalhand- schuhe tragen, wischen mit Desinfektions- mittel getränk- tem Einmal- wischtuch, nachreinigen, entsorgen von Reinigungstü- chern u. Handschuhen im verschlosse- nem Plastiksack	Desinfektionsmittel getränktem Einmalwischtuch	RP, alle Mitar- beiter



8.2. HYGIENEPLAN – HINWEISE IN KURZFORM

zu 2.1. Müllentsorgung:

Die Reinigungskräfte leeren die Müllbehälter.

zu 2.3. Raumklima und Lüftung:

Die Lüftung liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

zu 3.1. Schulreinigung:

Die Reinigungskräfte reinigen nur, was freigeräumt ist. Lehr- und Spielsachen müssen von den Lehrkräften gepflegt werden.

zu 4.1.1. Händewaschen:

Das Händewaschverfahren muss jeweils zu Beginn des Schuljahres mit den Kindern besprochen werden.

zu 4.1.2. Händedesinfektion:

Wenn aufgrund erhöhter Infektionsgefahr eine Desinfektion der Hände nötig wird, erfolgt eine Information durch die Schulleiterin.

zu 4.2.1. Bevorratung von Hygienematerial:

Bitte lesen, um Aufbewahrungsorte zu kennen!

zu 4.2.3. Lese- und Freiarbeitsecken:

Die Pflege liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

zu 5. Hygiene im Unterricht: Bitte unbedingt lesen!

zu 6. Umgang mit Infektionskrankheiten: Bitte unbedingt lesen!

Eine Belehrung durch die Schulleiterin findet immer zu Beginn des Schuljahres statt. Diese Belehrung muss von jeder Lehrkraft schriftlich gegengezeichnet werden. Aktuelle Informationen des Gesundheitsministeriums werden von der Schulleiterin an das Kollegium weitergeleitet.

zu 7. Erste Hilfe: Bitte unbedingt lesen!

zu 8.1. Reinigungsplan der Grundschule Hohenassel:



Hier ist verzeichnet, unter welchen Bedingungen unsere Reinigungskräfte Frau Reinecke und Frau Werner welche Bereiche reinigen. Bitte beachten: Einiges liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte.

8.3. NIEDERSÄCHSISCHER RAHMEN-HYGIENEPLAN CORONA SCHULE

https://www.mk.niedersachsen.de/download/161260/Rahmen-Hygieneplan_Schulen_4.1_vom_26.11.20_final.pdf

Niedersächsisches
Kultusministerium



Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule

Version 4.1
Stand: 26.11.2020



Niedersachsen. Klar.